

Anfrage und Antrag zur Ausführung des nationalen Influenzapandemieplanes durch den Landkreis Ansbach

und Begründung der Anfrage bzw. des Antrages.

Zur Vermeidung vermeidbarer Unruhe in der Bevölkerung, für den Fall des Ausrufens einer Influenzapandemie, die als Möglichkeit für den Herbst 2009 prognostiziert wird, und im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Nationalen Influenzaplans und dessen Ausführung auf unterster staatlicher Ebene durch den Landkreis Ansbach, wird auf dem Hintergrund konkreter Geschehnisse in den letzten Jahren beantragt:

„Der Landkreis Ansbach veröffentlicht umgehend im Rahmen der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises, zum Zwecke der Überprüf- und Nachvollziehbarkeit der Rechtfertigung zulässigen staatlichen Eingriffshandeln in der BRD im Falle einer Pandemie (Influenzapandemie),

einen publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis des gegenwärtig in Diskussion stehenden, als existent nachgewiesen behaupteten H1N1-Virus (Schweinegrippevirus), hilfsweise eines anderen Influenzavirus,

der dem Nationalen Pandemieplan, in dessen Rahmen der Landkreis Ansbach tätig ist und zukünftig tätig werden muss, rechtfertigend zugrunde liegt.“

Zusammenfassung der Begründung:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum sog. Lissabonner Vertrag beweist, dass die BRD ihre souveräne Verantwortung nicht an übernationale Organe abtreten darf und die BRD durch übernationale Organe nicht aus ihrer demokratisch-rechtsstaatlichen Verantwortung befreit werden kann.

Aufgrund der weltweit besonderen Vorgänge im Zusammenhang mit der Frage der publizierten Beweise der als existent behaupteten, als Krankheitserreger beschuldigten Viren seit dem Jahre 2000 in der BRD, die seit dem Jahre 2001 verstärkt im Freistaat Bayern und seit dem Jahre 2006 verstärkt im Landkreis Ansbach, bezogen auf die vollziehende Gewalt des Landkreises erfolgte, ist für den Fall, dass im Landkreis Ansbach der Nationale Pandemieplan wirksam wird, mit die öffentliche Ordnung gefährdenden Unruhen in der Bevölkerung zu rechnen, bei denen sich Bürger aufgrund der erfolglosen jahrelangen staatsbürgerlichen Bemühungen um „andere Abhilfe“ in der BRD auf Ihr Recht nach GG Art. 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht) berufen, bei dessen Anwendung aufgrund der vorhergehenden besonderen Vorkommnisse im Landkreis Ansbach seit 2006, auch mit Personenschäden an Bedienstete des Landkreises Ansbach zu rechnen ist.

Begründungen Nr. 1 bis Nr. 8

Begründung Nr. 1

Verfassungsrechtliche Situation

Der Antrag gründet auch auf dem Hintergrund der gerade erfolgten grundlegenden Entscheidung des BVerfG zur Vereinbarkeit des sog. „Lissabon-Vertrages“ („EU-Verfassung“) mit dem Grundgesetz (GG).

Der Tenor der Entscheidung des BVerfG macht unmissverständlich sowohl die Zulässigkeit derartiger übernationaler Vertragswerke, wie es der sog. „Lissabon-Vertrag“ ist, als auch die Unverzichtbarkeit auf die klare Entscheidung des demokratisch legitimierten nationalen Gesetzgebers deutlich.

Die Watschen, die das BVerfG sowohl dem Bundesjustizministerium als auch dem Bundestag wegen mangelnder Professionalität, die in dem Begleitgesetz deutlich wurde, erteilt hat, war unüberhörbar.

Im Kern geht es darum, dass nur durch ein klares Gesetz bzw. durch klare Gesetze bestimmt werden kann, wenn der Staat BRD den Schutz und die Sicherung von Grundrechten an überstaatliche Organisationen, z.B. an die EU abtritt und es dem Begleitgesetz zum „sog. Lissabon-Vertrag“ an dieser erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit mangelte.

Auch im Hinblick auf die Ausführung des Nationalen Pandemieplanes, wird sich immer wieder auf überstaatliche Vorschriften berufen, denen sich alle staatlichen Ebenen in der BRD ohne eigenständige Prüfung zu unterwerfen hätten.

Im Veterinärbereich erleben wir diese Versuche des Abwälzen der nationalen Verantwortung auf übernationale Bestimmungen gegenwärtig im Zusammenhang mit den durch den Landkreis Ansbach auf unterster staatlicher Ebene durchgeführten Zwangsimpfungen an Tieren im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit.

Begründung Nr. 2

Nationaler Pandemieplan

Der Landkreis Ansbach ist verpflichtet sich an der Planung der Durchführung des Nationalen Pandemieplanes für den Fall des Ausbruchs der prognostizierten Influenzapandemie im Humanbereich zu beteiligen.

Der Nationale Pandemieplan gründet in Bestimmungen (Richtlinien) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1999.

Der Landkreis ist diejenige staatliche Ebene, die im Falle des Eintritts des Nationalen Pandemiealles nach Maßgabe des Nationalen Pandemieplanes in unmittelbarem Kontakt mit den Bürger treten muss.

Gegenwärtig ist der Landkreis im Veterinärbereich bei der in Vorschriften übernationalen Organisationen (EU) gründenden Ausführung der staatlich vorgeschriebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit, die den Landkreis zur Durchführung von Zwangsimpfungen bei Rindern, Schafen u.a. zwingt, in diese Situation geraten, in die die Bayerische Staatsregierung alle abschließende Verantwortung, beispielsweise bei der Durchsetzung von Ordnungsgeldern/Bußgeldern, auf die Landkreise abwälzt und die Letztverantwortung den Landräten zuweist.

Für den Fall eines zugrundeliegenden grobfahrlässigen Verhaltens der Bayerischen Staatsregierung bzw. der Bundesregierung, beispielsweise weil die Bayerische Staatsregierung bzw. die Bundesregierung vor Durchführungsanordnung nicht hinreichend sorgfältig die zugrundeliegenden Rechtfertigungsgrundlagen (Virusnachweise, Zulässigkeitsprüfungen der Impfstoffe usw.) überprüft hat, versucht die Bayerische Staatsregierung dadurch, dass die abschließende Hauptverantwortung auf die Landräte abgewälzt wird, diese ggf. auch in eine materielle Amtshaftungspflicht nach GG Art. 34, zu Lasten der Haushalte der Landkreise, zu zwingen.

Zur Vermeidung vermeidbarer Unruhe und Panik für den Fall des Ausrufen einer Influenzapandemie, deren Ausbruch von einigen Experten für den Herbst 2009 für möglich gehalten wird, ist es zur Vermeidung vermeidbarer Unruhe in der Bevölkerung erforderlich, dass der Landkreis unverzüglich sicherstellt, dass exemplarisch an dem jetzt in Diskussion stehenden sog. Schweinegrippevirus, dem H1N1-Virus, im Rahmen der amtlichen Veröffentlichungen des Landkreises, unverzüglich die sachliche empirisch-wissenschaftliche, also abstrakt für jedermann, also für jeden Staatsbürger überprüf- und nachvollziehbare, den staatlichen Maßnahmen zugrundeliegende sachliche (empirisch-wissenschaftliche) Rechtfertigung dieser staatlichen Planungsmaßnahmen mittels Benennung der Publikation eines empirisch-wissenschaftlichen Nachweises eines als existent behaupteten Influenzavirus, beispielsweise des H1N1-Virus (Schweinegrippe) oder aber auch des H5N1 (Vogelgrippevirus), durch Literaturbenennung zugänglich macht.

Begründung Nr. 3

Schulmedizinische wissenschaftliche Anforderungen

In der wissenschaftlichen Begrifflichkeit und Systematik der herrschenden Hochschulmedizin setzt die Zulässigkeit der Behauptung einer Infektion und damit auch die schulmedizinische Zulässigkeit der Behauptung einer Seuche bzw. Epidemie oder Pandemie die Erfüllung der drei bzw. der auf vier erweiterten Henle-Kochschen Postulate voraus.

Das erste Henle-Kochsche Postulat verlangt zwingend zur schulmedizinischen Zulässigkeit der Behauptung einer Infektion die empirisch-wissenschaftlich erfolgte Isolation des als Krankheitserreger verdächtigten Agens (z.B. eines Virus) aus dem erkrankten Wirt, der ein Glaube oder ein Anerkenntnis aufgrund eines Konsens über die Existenz des beschuldigten Agens (z.B. Virus) nicht genügt.

Begründung Nr. 4

Verfassung- und Gesetzeslage (GG, IfSG)

Dem grundgesetzlichen Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit dient auf nationaler Ebene u.a. das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

In § 20 Abs. 6 und 7 IfSG sind die Voraussetzungen eindeutig bestimmt, unter denen durch staatliche Zwangsmaßnahmen (z.B. Pflichtimpfungen) in das Recht auf körperliche Unversehrtheit eingegriffen werden darf.

Dieses nationale Gesetz erfüllt die Anforderungen des sog. Zitiergebotes, die durch Grundgesetz (GG) Art. 19 Abs. 1 aufgrund der ausschließlich dem Gesetzgeber durch GG Art. 2 Abs. 2 Satz 3 zuteil gewordenen Ermächtigung zu Eingriffen in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gestellt sind.

Dá § 20 Abs. 6 und 7 IfSG ausschließlich zu Eingriffen in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ermächtigt, dürfen beispielsweise nur Impfstoffe zur Anwendung gelangen, bei denen ein Eingriff in das Recht auf Leben (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1), auch bei Vorliegen versteckter Kontraindikationen (versteckte Krankheiten), als unerwünschte Impffolge (Impfschaden (§ 2 Nr. 11 IfSG)) ausgeschlossen ist.

In § 1 Abs. 2 IfSG bestimmt der Gesetzgeber, dass Maßnahmen nach dem IfSG auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zu gestalten sind.

Die Zulässigkeit der durch das Gesetz bestimmten Berufung auf „Wissenschaft“ setzt grundsätzlich die Erfüllung der an Wissenschaft gestellten Grundanforderung der Erfüllung der abstrakten Möglichkeit der allgemeinen Überprüf- und Nachvollziehbarkeit voraus, die in der Regel bei zugrundeliegenden wissenschaftlichen Aussagen, in Abgrenzung zu Hypothesen, Glauben und Meinungen, durch die Benennbarkeit und Benennung von Beweispublikationen erfüllt wird und bei Zugrundelegung wissenschaftlicher Aussagen zur Rechtfertigung staatlicher Eingriffshandlungen in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 / Humanbereich) bzw. in das Recht auf Eigentum (GG Art. 14 Abs. 1 / Veterinärbereich) erfüllt werden muss.

Das erste Henle-Kochsche Postulat findet in der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 1 IfSG (Krankheitserreger) die Entsprechung der schulmedizinischen Grundanforderung im Gesetz. § 2 Nr. 1 IfSG verlangt das „Ist“ eines Krankheitserregers, der auf den heutigen Stand der Wissenschaft und Technik (§ 1 Abs. 2 IfSG) direkt nachgewiesen worden sein muss, dem ein Glaube an die Existenz des Krankheitserregers ebenso wenig genügt, wie ein internationaler Konsens, in dessen Rahmen die Existenz des Krankheitserregers lediglich aufgrund eines Konsens anerkannt ist, den Anforderungen des § 2 Nr. 1 IfSG nicht genügt.

Begründung Nr. 5

Die staatsbürgerliche Frage nach den das staatliche Handeln rechtfertigenden Beweisen

Die weltweite Sondersituation in der BRD besteht darin, dass in Deutschland nach Verabschiedung des IfSG und kurz vor Inkrafttreten des IfSG am 1.1.2001 Staatsbürger begonnen haben, intensiv bei den zuständigen staatlichen Stellen nach

den publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweisen der als Krankheitserreger beschuldigten Viren zu fragen, deren Existenz rechtfertigend den staatlichen Impfpfehlungen nach § 20 Abs. 2 und 3 IfSG zugrunde liegt und nicht nur keine Behörde einen Virusexistenzbeweis zugänglich machen konnte, sondern seitens der Behörden eingestanden wurde, dass die Existenz dieser Viren aufgrund von Konsensen und Anerkennnissen behauptet wird.

Heute wird seitens der zuständigen Behörden in der BRD allgemein behauptet, die als existent behaupteten und als Krankheitserreger beschuldigten Viren wären durch sog. indirekte laborchemische Verfahren (PCR u.a.) nachgewiesen worden, wobei jedermann weiß, dass so lange eine Eichung sog. indirekter Verfahren am direkt nachgewiesenen Virus mangels Virusnachweis ausgeschlossen ist, aussagegültige sog. indirekte Nachweisverfahren wissenschaftlich-technisch ausgeschlossen sind.

§ 1 Abs. 2 IfSG verlangt aber zwingend die Durchführung von Maßnahmen nach dem IfSG auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik mit dem es unvereinbar ist, ungeeichte Verfahren anzuwenden, die als Nachweisverfahren rechtfertigend zugrunde gelegt werden.

Dieser im deutschsprachigen Europa (Österreich, Deutschland, Italien (Südtirol)) seit Ende des Jahres 2000 einsetzenden staatsbürgerlichen Frage nach den rechtfertigenden Beweisen ging voraus, dass weltweit beispiellos am 14.2.1995 in Deutschland erstmalig an die zuständige Stelle der Regierung der BRD die Frage nach der Veröffentlichung des Fotos des isolierten sog. AIDS-Virus gestellt worden ist.

Diese staatsbürgerliche Bewegung wird heute mit dem Namen „klein-klein“ verbunden. Staatliche Dokumente, die in diesem Zusammenhang entstanden sind, sind u.a. im klein-klein-verlag (www.klein-klein-verlag.de) veröffentlicht und frei zugänglich über www.Staatsbürger-Online.de und www.klein-klein.media.de (Vorträge, mit den vorgelegten Dokumenten zum Herunterladen über Vorgänge in Rosenheim seit September 2001 im Zusammenhang mit der Beweisfrage; über den Meineid des Prof. Kurth, der über 20 Jahre lang der für AIDS und Impfen zuständige leitende Regierungsbeamte der Regierung der BRD war, am 24.3.2009 vor Gericht im Zusammenhang mit dem direkten Nachweis des sog. AIDS-Virus und über das Impfverbrechen in Italien (Südtirol). Nach mir vorliegender mündlicher Information sind weitere Vorträge in Vorbereitung.)

Begründung Nr. 6

Besondere Beweislage im Freistaat Bayern (ausgehend von Rosenheim) seit 2001

Seit September 2001, ausgehend von Vorgängen in Rosenheim (siehe oben, www.klein-klein-media.de), erfolgten im Freistaat Bayern mittlerweile an verschiedenen Stellen dokumentierte Beweisvorgänge im Zusammenhang mit der staatsbürgerlichen Frage an die zuständigen staatlichen Stellen nach den das staatliche Handeln rechtfertigenden Virusexistenzbeweisen.

Begründung Nr. 7

Besondere Beweislage im Landkreis Ansbach seit 2006

Weltweit beispiellos wurden durch Staatsbürger an die Behörden des Landratsamt Ansbach gerichtete Fragen im Hinblick auf die publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweise der als existent behaupteten, als Krankheitserreger beschuldigten Viren im Landkreis Ansbach Beweise geschaffen, die auf Dauer hin nicht ignoriert werden können.

Die durch Staatsbürger vom Landkreis Ansbach erwirkten Dokumente, in denen auf Anfrage hin keine publizierten Beweise eines als existent behaupteten Virus genannt wurden, sind heute weltweit zugänglich unter www.impfverbrechen.de .

Insofern ist der Landkreis Ansbach und das Landratsamt Ansbach durch nachfragende Staatsbürger in eine weltweit beispiellose Beweissondersituation geraten.

Begründung Nr. 8

Beweislage der breiten Verbreitung von Informationen bzw. Fehlinformationen insbesondere durch die Online-Zeitung "Faktuell"

Im Jahre 2006 veröffentlichte die Onlinezeitung „Faktuell“ (www.faktuell.de; erste Seite rechts oben bzw. www.faktuell.de/content/view/2/33/) ein Interview zur damals aktuellen Vogelgrippe, in dem behauptet wurde, dass die Behörden wissen, dass das als existent behauptete, beschuldigte Virus niemals empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen und publiziert worden ist und den zuständigen Behörden dieses bekannt ist – und sich alle nach dem rechtfertigenden Existenzbeweis angefragten Behörden auf allen staatlichen Ebenen nachweislich wider besseres Wissen an der Pandemiepanik und an der Beschaffung des Medikamentes Tamiflu, das zufolge des Beipackzettels die Symptome als Nebenwirkung verursachen kann, die ursächlich dem Influenzavirus zugeschrieben werden, beteiligen.

Es wird die Behauptung verbreitet, dass dieses Interview mittlerweile über 10 Millionen Mal angeklickt worden ist.

Im Falle des Ausrufens einer Influenzapandemie, die durch einige Experten für den Herbst 2009 als möglich prognostiziert wurde, muss damit gerechnet werden, dass die Erinnerung an dieses Anklicken bei vielen Menschen aktiviert wird, nicht nur im deutschsprachigen Raum, da dieses Interview aufgrund der freien Initiative von Weltbürgern in mehrere Sprachen übersetzt worden ist.

Im Falle des Ausrufens einer Influenzapandemie ist damit zu rechnen, dass diese Erinnerung besonders im Landkreis Ansbach bei einer erheblichen Zahl von Bürgern aktiv wirken wird, da Dokumente des Landkreises Ansbach, die beweisen, dass der Landkreis auf Nachfragen hin keine Beweispublikationen der Virusbeweise zugänglich machte (www.Impfverbrechen.de), insbesondere im Landkreis Ansbach eine Bürgerbewegung gegen die Ausführung des Nationalen Pandemieplanes aktiv wird, die zu Unruhen in der Bevölkerung des Landkreises mit schwerwiegenden Auswirkungen für den Landkreis Ansbach führen würde.

Begründung Nr. 8

Mögliches Eintreten der Situation nach GG Art. 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht) infolge erfolgloser Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4

Für den Fall, dass im Herbst 2009 oder später die Influenzapandemie ausgerufen wird und der Landkreis Ansbach sich im Rahmen der Ausführung des Nationalen Pandemieplanes an der Ausführung beteiligt, ohne dass der Landkreis Ansbach zuvor sichergestellt hat, dass über die amtlichen Mitteilung des Landkreises jeder Bürger die abstrakte Möglichkeit hatte, den für die Ausführung des Nationalen Pandemieplanes zugrundeliegenden, das staatliche Handeln in der BRD rechtfertigenden publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis des dann beschuldigten Virus, oder zumindest des jetzt als Verursacher in Diskussion stehenden H1N1-Virus (Schweinegrippevirus) eigenständig oder unter Hinzuziehung eines Fachmannes, z.B. der Molekularbiologie, überprüfen zu können, muss auch mit durch Deutsche erfolgte tätliche Angriffe auf Bedienstete des Landkreises Ansbach gerechnet werden, die unter Berufung auf GG Art. 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht) erfolgen würden.

Dann muss damit gerechnet werden, dass die in der BRD seit dem Jahre 2000, im Freistaat Bayern seit dem Jahre 2001 und im Landkreis Ansbach seit dem Jahre 2006 erfolgten intensiven staatsbürgerlichen Bemühungen um sachliche Klärung der Frage nach den zugrundeliegenden, das staatliche Handeln rechtfertigenden publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweisen, also der Erfüllung der schulmedizinischen Grundanforderung des ersten Henle-Kochschen Postulates und der Erfüllung der durch den Gesetzgeber bestimmten Anforderungen nach § 1 Abs. 2

und § 2 Nr. 1 IfSG (zu erfüllende Tatsachenanforderungen, die die staatlichen Gewalten zur Existenzbehauptung des Virus als Tatsache rechtfertigen („Aussage“ in Abgrenzung zu „Hypothese (Vermutung, Meinung) in der Wissenschaft)), die nicht durch Beweisbenennung beantwortet wurden, als Beweis dafür gewertet werden, dass „andere Abhilfe nicht möglich ist“ und deshalb auch gegen Bedienstete des Landkreises Ansbach Widerstandshandlungen (GG Art. 20 Abs. 4), bei denen Personenschäden der Bediensteten billigend in Kauf genommen werden müssen, zu rechnen ist.

Diese Gefahr für die öffentliche Ordnung im Landkreis Ansbach, für den Fall des Inkrafttretens des Nationalen Influenzapandemieplanes im Landkreis Ansbach, ist heute erkennbar und absehbar und kann und muss durch klare Benennung einer Beweispublikation der Existenz des gegenwärtig in Diskussion stehenden H1N1-Virus (Schweinegrippevirus) durch den Landkreis begegnet werden.

Sollte ein solcher rechtfertigender Beweis dem Landkreis nicht vorliegen, so obliegt es dem Landkreis, diesen bei der Bayerischen Staatsregierung oder bei der Bundesregierung zu erfragen.

Mit freundlichem Gruß

P.S.:

Wichtige Hinweise auf Tatsachen zu dieser Begründung erhielt ich durch Herrn Karl Krafeld, Dortmund, der sich seit Jahren mit der Frage der zu erfüllenden sachlichen empirisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für die verfassungsmäßige und rechtliche Zulässigkeit des nationalen Pandemieplanes befasst.